

Für eine Erwerbstätigenversicherung

**Aktionsprogramm
zur Rettung der gesetzlichen Rentenversicherung**



**FÜR
EINE ERWERBSTÄTIGENVERSICHERUNG**

**Aktionsprogramm
des Sozialverbandes Deutschland
zur Rettung der gesetzlichen Rentenversicherung**



Die Materialien, Zahlenangaben, Berechnungen sowie die anderen Beträge und Daten sind mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Eine Haftung für diese Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Impressum

1. Auflage (Stand: Mai 2005)

Herausgeber:

Sozialverband Deutschland (SoVD)
Bundesverband, Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Telefon: 030 / 72 62 22 - 0
Fax: 030 / 72 62 22 - 328
Email: contact@sovd.de
Internet: www.sovd.de

Redaktion: Ass. jur. Ragnar Hoenig, Abteilung Sozialpolitik
Textverarbeitung: Irene Moritz, Abteilung Sozialpolitik
Umschlaggestaltung: Matthias Herrndorff, Abteilung Zentrale Aufgaben
Umschlagfoto: Photodisc Aa039526

Liebe Leserin,
lieber Leser,



die gesetzliche Rentenversicherung blickt auf eine mehr als einhundertjährige Geschichte zurück, in der sie zahlreiche Krisen erfolgreich bewältigt und sich als außerordentlich leistungsfähiges, soziales Sicherungssystem bewährt hat. Die gesetzliche Rentenversicherung ist bis heute Eckpfeiler unserer sozialstaatlichen Ordnung und Garant für den sozialen Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland.

Als Interessenverband der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner hat der Sozialverband Deutschland (SoVD) mit seiner jahrzehntelangen sozialpolitischen Arbeit wesentlich zum Aufbau und zur Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Deshalb erfüllt uns die Rentenpolitik der vergangenen Jahre mit großer Sorge. Mit zumeist kurzfristigen Eingriffen sollte der Beitragssatz stabil gehalten werden. Dies hat bei Rentnerinnen und Rentnern und bei Versicherten zu erheblichen Belastungen geführt, ohne dass man die eigentlichen Ursachen für die aktuellen Finanzprobleme der Rentenversicherung in den Griff bekommen hat.

Für den SoVD ist eine Fortsetzung dieser Rentenpolitik nicht länger hinnehmbar. Wir dürfen nicht zulassen, dass die Rentenversicherung als wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland für eine zunehmende Zahl von Menschen nicht einmal mehr Renten in Höhe des Existenzminimums garantieren wird. Deshalb fordern wir eine sozial gerechte und solidarische Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir wollen eine Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung, die allen Erwerbstätigen nach einem erfüllten Berufsleben die Gewissheit gibt, auf Grund eigener Beitragsleistungen vor materieller Not im Alter oder bei Invalidität geschützt zu sein.

Mit unserem *Aktionsprogramm zur Rettung der gesetzlichen Rentenversicherung* möchten wir der wachsenden Resignation ein Aufbruchsignal entgegensetzen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist reformwürdig und reformfähig, wenn alle Kräfte in Politik und Gesellschaft an einem Strang ziehen und zu mutigen Strukturreformen bereit sind. Ich hoffe, mit den nachfolgenden Ausführungen auch Ihre Unterstützung für unsere rentenpolitischen Reformvorschläge gewinnen zu können.

Berlin, im Juni 2005

Adolf Bauer
Präsident des SoVD

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zusammenfassung	7
B. Für eine Erwerbstätigenversicherung – Aktuelle Situation in der Rentenversicherung und Forderungen des SoVD –	11
I. Sicherheit und Verlässlichkeit in der Rentenversicherung	17
1. Sicherungsziel als oberstes Prinzip der Rentenpolitik	17
2. Keine weiteren Rentenkürzungen – Vertrauens- und Eigentumsschutz wiederherstellen –	19
a. Rentenkürzungen durch Einschnitte in der Krankenversicherung	20
b. Rentenkürzungen durch Einschnitte in der Pflegeversicherung	21
c. Rentenkürzungen durch Reform der Rentenbesteuerung	21
d. Rentenkürzungen durch Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulausbildung	24
3. Jährliche und lohnorientierte Rentenanpassungen garantieren	25
4. Mindestsicherung einführen	26
II. Erwerbstätigenversicherung schaffen	29
III. Finanzierungsgrundlagen stärken	31
1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten und schaffen	31
2. Solidargemeinschaft stärken	33
a. Frühverrentungspraxis beenden	33
b. Effektive Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Rente	34
c. Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen	34
3. Verlässliche Steuerfinanzierung	35
4. Wertschöpfungsbeitrag einführen	36
5. Selbstverwaltung stärken	37
IV. Betriebliche und private Altersvorsorge sozial gerecht ausbauen	39
1. Betriebliche Altersvorsorge stärken	39
2. Staatliche Förderung der Privatvorsorge sozial gerecht umverteilen	40
C. Schlussbemerkungen	43
Anhang: Berechnungsbeispiel zu den Auswirkungen der jüngsten Rentenkürzungen	45
Chronik der Rentenkürzungen	48

A. Zusammenfassung

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich in ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte immer wieder als **leistungsfähiges, soziales Sicherungssystem in Deutschland** bewährt und ist in unserer sozialstaatlichen und gesellschaftlichen Ordnung tief verankert. Sie hat trotz zweier Weltkriege, Zeiten der Inflation und Rezession Generationen von Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern stets die Gewissheit gegeben, auf Grund eigener Beitragsleistungen vor materieller Not im Alter oder bei Invalidität geschützt zu sein.

Das Vertrauen und die Akzeptanz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in die Rentenversicherung hat durch die zahlreichen und immer tiefer greifenden Einschnitte der vergangenen Jahre erheblichen Schaden genommen. Das von der Politik gesetzte Ziel der Beitragssatzstabilität hat zu einer Rentenpolitik geführt, die in ihrer Kurzsichtigkeit die **eigentlichen Ursachen für die aktuellen Finanzprobleme der Rentenversicherung** vernachlässigt und gleichzeitig immer kurzfristigere Eingriffe zu Lasten der heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner vorsieht.

Der SoVD sieht im Wesentlichen drei Ursachen für die aktuellen Finanzprobleme der Rentenversicherung. Erstens führt die **Massenarbeitslosigkeit** zu beträchtlichen Einnahmeverlusten bei der Rentenversicherung. Dies wurde durch die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre verschärft, die auf die Förderung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen ausgerichtet ist und damit zu einem dramatischen Verdrängungswettbewerb zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geführt hat. Zweitens führt die **Frühverrentungspraxis** der vergangenen Jahre zu erheblichen Belastungen bei der Rentenversicherung. Denn mit der zunehmenden Verdrängung älterer Beschäftigter aus dem Erwerbsleben werden ihr gerade diejenigen Versicherten entzogen, die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung häufig mehr verdienen und höhere Beiträge entrichten. Schließlich werden die **beitragsungedeckten Leistungen** auch heute noch – trotz der hohen Bundeszuschüsse – in erheblichem Umfang aus Beitragsmitteln und nicht aus Steuermitteln finanziert. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Wiedervereinigung Deutschlands, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren wären.

Anstatt die Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken, konzentrierte sich die Rentenpolitik der vergangenen Jahre darauf, durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen **immer schärfere Einschnitte auf der Ausgabenseite** der Rentenversicherung durchzusetzen. Diese Vielzahl von Einzelmaßnahmen haben in ihrer Gesamtheit den Rentnerinnen und Rentnern schwer wiegende Belastungen aufgebürdet, obgleich sie ihre Verpflichtungen aus dem Generationenvertrag erfüllt haben und keineswegs von einem „üppigen Versorgungsniveau“ der gesetzlichen Rentenversicherung die Rede sein kann.

Schon heute muss ein Versicherter 39,5 Jahre den Durchschnittsverdienst erzielen und entsprechende Rentenversicherungsbeiträge entrichten, um im Alter eine Netto-

rente in Höhe der Armutsrisikogrenze von 938 € zu erhalten. Dies führt insbesondere in der Arbeiterrentenversicherung bereits heute zu **prekären Rentenhöhen**. So erhielten im Jahr 2003 mehr als 62 % aller Frauen in der Arbeiterrentenversicherung (West) Versichertenrenten von unter 450 € monatlich. Bei den Männern in der Arbeiterrentenversicherung (West) erhielten zum selben Zeitpunkt fast 50 % Versichertenrenten von unter 900 €. Für viele von ihnen ist die gesetzliche Rentenversicherung das einzige Alterssicherungssystem. Denn die zusätzliche Altersvorsorge ist im Wesentlichen von der Einkommenssituation während des Erwerbslebens abhängig.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortsetzung der Rentenkürzungspolitik, die sehenden Auges in eine wachsende Altersarmut führen wird, für den SoVD nicht länger hinnehmbar. Mit seinem Aktionsprogramm fordert der SoVD alle Kräfte in Politik und Gesellschaft auf, die gesetzliche Rentenversicherung als leistungsfähiges Alterssicherungssystem für alle Menschen in Deutschland zu bewahren und durch solidarische, sozial gerechte und sozial nachhaltige Strukturreformen fortzuentwickeln.

Wir fordern:

1. Sicherheit und Verlässlichkeit in der Rentenversicherung

Ein dauerhaftes Sicherungsziel, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot zur Sozialhilfe stets und in vollem Umfang Rechnung trägt, muss wieder oberstes Prinzip der Rentenpolitik werden. Kurzfristige Rentenkürzungen, die diesem Sicherungsziel zuwider laufen, lehnen wir ab. Ein dauerhaftes Sicherungsziel kann nur durch jährliche und lohnorientierte Rentenanpassungen gewährleistet werden.

2. Fortentwicklung der Rentenversicherung zur Erwerbstätigenversicherung

Um das Vertrauen in die Rentenversicherung nachhaltig zu stärken und ihre Leistungsfähigkeit langfristig sicherzustellen, muss die Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden. Mit der Einbeziehung aller Erwerbstätigen, insbesondere auch der Beamten, Politiker und Freiberufler, wird die Finanzierung der Rentenversicherung auf eine breitere Basis gestellt und die Solidargemeinschaft gestärkt.

3. Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung

Oberstes Ziel einer finanziell nachhaltigen Rentenpolitik muss die Stärkung der Einnahmeseite der Rentenversicherung sein. Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen sowie die Förderung des Niedriglohnssektors dürfen nicht länger Instrumente der Arbeitsmarktpolitik sein, weil sie die Finanzgrundlagen der Rentenversicherung schwächen. Vielmehr müssen der Erhalt und die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wieder im Zentrum der arbeitsmarktpolitischen Bemühungen stehen. Die Solidargemeinschaft in der Rentenversicherung muss durch einen

Stopp der Frühverrentungspraxis und durch eine Anhebung der Erwerbsbeteiligung von Frauen gestärkt werden. Der Steuerzuschuss zur Rentenversicherung muss angehoben werden, damit er mindestens alle beitragsungedeckten Leistungen der Rentenversicherung erfasst. Kapitalintensive Betriebe, die ihre Gewinne und Produktivität durch den Abbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erhöhen, müssen zu einem Wertschöpfungsbeitrag an die Rentenversicherung verpflichtet werden.

4. Sozial gerechter Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Weitere Anstrengungen zum sozial gerechten Ausbau der zweiten und dritten Säule unserer Alterssicherung – der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge – sind unverzichtbar.

Die Arbeitgeber tragen eine Mitverantwortung für die Alterssicherung ihrer Beschäftigten und müssen sich daher in angemessenem Umfang an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen. Die Politik ist aufgerufen, Maßnahmen, die zu einer Schwächung der betrieblichen Altersvorsorge führen, wie beispielsweise der doppelte Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten, wieder zurückzunehmen und für die Zukunft zu unterlassen.

Um auch Beschäftigten mit durchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Einkommen eine nachhaltige betriebliche und private Altersvorsorge zu ermöglichen, darf nicht länger zugelassen werden, dass Besserverdienende über die Steuerrückerstattung in den Genuss höherer staatlicher Zuschüsse kommen. Die staatlichen Förderinstrumente bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge müssen durchschaubarer ausgestaltet und sozial gerechter umverteilt werden.

Schließlich müssen soziale Benachteiligungen bei der Förderung der privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“) beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für Erwerbsminderungsrentner, die von der „Riester“-Förderung bislang noch ausgeschlossen sind, oder für rentennahe Jahrgänge, die die vergangenen Rentenkürzungen gegenwärtig kaum noch ausgleichen können bzw. ihre private Altersvorsorge bereits vorher anders organisiert haben.

B. Für eine Erwerbstätigenversicherung – Aktuelle Situation in der Rentenversicherung und Forderungen des SoVD –

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein zentraler Stützpfeiler unserer sozialstaatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Sie hat in ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte zwei Weltkriege, Inflationen und Rezessionen überstanden und sich damit als **leistungsfähiges, soziales Sicherungssystem** in Deutschland im Grundsatz bewährt. Generationen von Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern hat sie die Gewissheit gegeben, aufgrund eigener Beitragsleistung vor materieller Not und sozialem Abstieg im Alter oder bei Invalidität geschützt zu sein.

In den vergangenen Jahren war die Rentenpolitik jedoch von **immer tiefer greifenden Leistungskürzungen bei Versicherungsbeiträgen auf Höchstniveau** geprägt. Das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Beitragssatzstabilität hat zu einer Rentenpolitik geführt, die die eigentlichen Ursachen für die aktuellen Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung vernachlässigt und immer kurzfristigere Eingriffe zu Lasten der heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner vorsieht. Infolge der zahlreichen Leistungseinschnitte in der Rentenversicherung und in den anderen Zweigen unserer sozialen Sicherungssysteme haben die Renten schon heute eine Höhe erreicht, die keine weiteren Kürzungen mehr zulassen.

Der so genannte **Eckrentner**, der 45 Jahre lang den Durchschnittsverdienst erzielt und entsprechende Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat, würde heute eine Bruttorente in Höhe von 1.175,85 € in den alten und in Höhe von 1.033,65 € in den neuen Bundesländern erhalten (Tabelle 1). Infolge der „Nullrunden“ 2004 und 2005 sind diese Bruttobeträge trotz der allgemeinen, positiven Lohnentwicklung auf dem Stand von vor zwei Jahren stehen geblieben.

			2003	2004
West	monatliche	bei 40	1.045,20 €	1.045,20 €
		bei 45	1.175,85 €	1.175,85 €
Ost	Bruttorente	bei 40	918,80 €	918,80 €
		bei 45	1.033,65 €	1.033,65 €
Rentenniveau (netto)		bei 40	62,0 %	59,9 %
		bei 45	69,7 %	67,4 %

¹ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Statistisches Taschenbuch 2004, Tabelle 7.10, 7.10 A;

Der entsprechende **Zahlbetrag der Eckrente**, d.h. nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, hat sich im gleichen Zeitraum durch

- den vollen Pflegeversicherungsbeitrag zum 1. April 2004
- den zusätzlichen Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose zum 1. April 2005
- und den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag für Zahnersatz und Krankengeld zum 1. Juli 2005

deutlich verringert. Lag der Zahlbetrag der Eckrente im Jahr 2003 noch bei rund 1.082 €, so sank er infolge der zuvor genannten Leistungskürzungen im Jahr 2004 auf etwa 1.072 € und wird zum 1. Juli dieses Jahres auf 1.064 € zurückgehen.²

Die Leistungskürzungen der vergangenen zwei Jahre zeigen ihre Auswirkungen bereits in einem deutlichen **Rückgang des Nettoeckrentenniveaus**, d.h. dem Verhältnis der verfügbaren Eckrente zum verfügbaren Durchschnittsverdienst. Betrug das Nettoeckrentenniveau im Jahr 2003 noch 69,7 %, so ist es im Jahr 2004 infolge der Nullrunde und des vollen Pflegeversicherungsbeitrags um mehr als 2 % auf 67,4 % gefallen. Es entsprach damit im Jahr 2004 bereits dem Wert, den die Bundesregierung mit der „Riesterischen“ Rentenreform 2001 erst im Jahr 2030 erreichen wollte.

Die zuvor genannten Beträge beziehen sich allerdings nur auf den Eckrentner, der mit seinen 45 Versicherungsjahren auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes längst zu einer Fiktion geworden ist. Denn der weitaus überwiegende Teil der heutigen Rentnerinnen und Rentner erreicht auf Grund von Lücken in den Erwerbsbiografien keine 45 Versicherungsjahre mehr. Die **durchschnittlichen Versicherungsjahre** der Männer in den alten Bundesländern lagen am 31. Dezember 2003 bei nur knapp 40 Jahren und bei den Frauen sogar nur bei knapp 26 Jahren. Nur die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern, die einen Großteil ihres Erwerbslebens in der DDR zurückgelegt haben, konnten deutlich mehr Versicherungsjahre aufweisen.

Legt man statt der 45 Versicherungsjahre mit Durchschnittsverdienst nur noch realistischere **40 Versicherungsjahre mit Durchschnittsverdienst** zugrunde, so ergibt sich in den Jahren 2003 bis heute nur noch eine monatliche Bruttorente in Höhe von 1.045,20 € in den alten und in Höhe von 918,80 € in den neuen Bundesländern (Tabelle 1). Die entsprechenden Nettobeträge sanken in alten Bundesländern von knapp 962 € im Jahr 2003 auf nur noch 946 € in diesem Jahr und in den neuen Bundesländern von knapp 845 € im Jahr 2003 auf nur noch 832 € in diesem Jahr.

Insbesondere in der Arbeiterrentenversicherung führt dies schon heute zu **prekären Rentenhöhen**. So erhielten im Jahr 2003 mehr als 62 % aller Frauen in der Arbeiterrentenversicherung Versichertenrenten von unter 450 €. Nur 1,9 % von ihnen erhielten Versichertenrenten zwischen 900 € und 1.200 €. Versichertenrenten über 1.200 € gab es bei den Frauen in der Arbeiterrentenversicherung überhaupt nicht. Bei den Männern in der Arbeiterrentenversicherung erhielten fast 50 % Versichertenrenten

² Rentenversicherungsbericht 2004, Bundestags-Drucksache 15/4498; Seite 44;

von unter 900 €. Versichertenrenten über 1.500 € erhielten nur 1,8 % der Männer in der Arbeiterrentenversicherung.

Die Rentenpolitik der vergangenen Jahre, die den Rentnerinnen und Rentnern immer schwerer wiegende Belastungen aufgebürdet hat, verkennt die **eigentlichen Ursachen der aktuellen Finanzprobleme** der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht die Rentnerinnen und Rentner, die mit ihren erheblichen Beitragsleistungen das System der gesetzlichen Rentenversicherung über Jahrzehnte aufrechterhalten haben, sind für die aktuellen Finanzprobleme verantwortlich. Vielmehr sind die **aktuellen Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung** im Wesentlichen auf die schon seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit, die seit Jahrzehnten praktizierte Frühverrentung und auf die nicht ausreichenden Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen.

Insbesondere **die strukturell verfestigte Massenarbeitslosigkeit** führt zu beträchtlichen Einnahmeausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese arbeitsmarktbedingte Einnahmeschwäche der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nicht nur durch die kontinuierliche Absenkung der Beiträge für Arbeitslose durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 und durch die „Hartz IV“- Gesetzgebung im Jahr 2003 verschärft. Vielmehr hat auch die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre einen erheblichen Beitrag zur weiteren Schwächung der Rentenfinanzen geleistet. Denn sie war allein darauf ausgerichtet, die Massenarbeitslosigkeit durch Förderung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen und durch Förderung des Niedriglohnsektors zu „bekämpfen“. Dies hat zu einem dramatischen Verdrängungswettbewerb zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und damit gleichzeitig zu weiteren Einnahmeausfällen in der Rentenversicherung geführt.

Auch die **seit vielen Jahren praktizierte Frühverrentung** hat sich als arbeitsmarktpolitisch wirkungslos erwiesen und gleichzeitig unsere sozialen Sicherungssysteme, allen voran die gesetzliche Rentenversicherung, erheblich belastet. Denn die Frühverrentung führt einerseits zu einer Verschiebung der Balance zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern. Andererseits werden der gesetzlichen Rentenversicherung ausgerechnet diejenigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entzogen, die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung häufig mehr verdienen und damit auch höhere Beiträge entrichten.

Schließlich wurden und werden der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder gesamtgesellschaftliche Aufgaben übertragen, die zwar aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen sind, aber nicht allein aus Mitteln der Versichertengemeinschaft, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren sind. Trotz der Anhebung der Bundeszuschüsse in der vergangenen Legislaturperiode reichen diese immer noch nicht aus, um die **zahlreichen beitragsungedeckten Leistungen** der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestreiten. So wird die Überleitung der in DDR erworbenen Rentenansprüche immer noch zum großen Teil über den West-Ost-Transfer in der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert, obgleich es sich hierbei um Kosten der Wiedervereinigung

Deutschlands handelt, die als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren wäre.

Angesichts der zahlreichen und tief greifenden Rentenkürzungen der vergangenen Jahre ist eine Fortsetzung dieser Rentenpolitik, die sehenden Auges in eine wachsende Altersarmut führen wird, **für den SoVD nicht länger hinnehmbar**. Auch die Rentnerinnen und Rentner sind nicht länger bereit, ihre über viele Jahrzehnte durch Beiträge erworbenen und verfassungsrechtlich geschützten Rentenansprüche einer Rentenpolitik zu opfern, die in ihrer Kurzsichtigkeit nur die Beitragssatzstabilität des kommenden Jahres vor Augen hat und das schutzwürdige Vertrauen in ein verlässliches Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung aufgibt. Die gesetzliche Rentenversicherung darf als Pflichtversicherung für den Großteil der Erwerbstätigen in Deutschland und vor dem Hintergrund des Versorgungsniveaus der anderen Alterssicherungssysteme nicht weiter zu einem System zweiter Klasse verkommen.

Viele zehntausend Rentnerinnen und Rentner haben ihrer Forderung nach einer sozial gerechten Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung auf den **Großdemonstrationen** des SoVD im Februar 2005 in Hannover und im Mai 2005 vor dem Brandenburger Tor in Berlin Kraft und Stimme verliehen. Gleichzeitig wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken des SoVD gegen zentrale Rentenkürzungen der jüngsten Sozialgesetzgebung durch ein **verfassungsrechtliches Gutachten** von Herrn Professor Dr. Friedhelm Hase der Universität Siegen untermauert. Der SoVD führt nunmehr mehrere **Musterverfahren** gegen den vollen Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten, den vollen Pflegeversicherungsbeitrag auf gesetzliche Renten sowie die Nullrunde 2004 mit dem Ziel, diese willkürlichen und einseitigen Belastungen der Rentnerinnen und Rentner wieder zu Fall zu bringen. Musterverfahren gegen die Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulausbildung sind in Vorbereitung.

Mit seinem Aktionsprogramm fordert der SoVD alle Kräfte in Politik und Gesellschaft auf, die gesetzliche Rentenversicherung als leistungsfähiges Alterssicherungssystem in Deutschland zu bewahren und das Gesamtsystem der Alterssicherung in Deutschland durch solidarische, sozial gerechte und sozial nachhaltige Strukturreformen fortzuentwickeln.

Die vier zentralen Forderungen des SoVD zur Rettung der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Stärkung der Alterssicherung sind:

- 1. Sicherheit und Verlässlichkeit in der Rentenversicherung**
- 2. Fortentwicklung der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung**
- 3. Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung**
- 4. Sozial gerechter Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist reformwürdig und reformfähig. Sie hat sich in ihrer langen und wechselhaften Geschichte immer wieder als leistungsfähiges Alterssicherungssystem bewährt. Vor diesem Hintergrund dürfen wir die gesetzliche Rentenversicherung auch in Anbetracht der gewaltigen Herausforderungen, die vor ihr liegen, nicht leichtfertig aufgeben. Vielmehr gilt es, diese Herausforderungen als Chance zu begreifen, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung fortzuentwickeln und sie hierdurch fest in unserer sozialstaatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu verankern.

I. Sicherheit und Verlässlichkeit in der Rentenversicherung

Ziel der Alterssicherung, d.h. der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge, muss sein, den Wegfall des Erwerbseinkommens nach Eintritt in den Ruhestand auszugleichen (**Einkommensersatzfunktion**) und einen angemessenen Lebensstandard im Alter sicherzustellen (**Lebensstandardsicherungsfunktion**). Nach den Empfehlungen der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme aus dem Jahr 1983 muss das Nettoalterseinkommen 70 % bis 90 % des Nettoarbeitsentgelts betragen, um eine altersgemäße Lebensstandardsicherung zu erreichen.³

Diese Definition der Lebensstandardsicherung wird auch künftig für die Altersvorsorgeplanung der aktiv Beschäftigten maßgebend sein. Denn sie müssen frühzeitig Dispositionen treffen, um ihren gewohnten Lebensstandard nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben halten zu können, und müssen sich im Alter auf ihre Vorsorgeplanung verlassen können. Ist das Rentenalter erst oder annähernd erreicht, fehlen in aller Regel die Gestaltungsspielräume für die Sicherung eines angemessenen und ausreichenden Alterseinkommens.

Vor diesem Hintergrund fordert der SoVD eine Rentenpolitik, die den Menschen sowohl in ihrer Erwerbsphase als auch in ihrer Ruhestandsphase Sicherheit und Verlässlichkeit in der Rentenpolitik garantiert. Dies erfordert

- ein **dauerhaftes und verfassungskonformes Sicherungsziel** als oberstes Prinzip der Rentenpolitik,
- eine **Abkehr von der Rentenkürzungspolitik** der vergangenen Jahrzehnte,
- **jährliche und lohnorientierte Rentenanpassungen** sowie
- eine **Mindestsicherung** für Versicherte mit geschlossenen Versicherungsverläufen.

1. Sicherungsziel als oberstes Prinzip der Rentenpolitik

Da die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die bei weitem wichtigste Einkommensquelle im Alter darstellen und auch in Zukunft darstellen werden, fordert der SoVD ein verlässliches und berechenbares Sicherungsziel in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem nicht nur eine statistische, sondern eine sozialpolitische Bedeutung zukommt. Dieses Sicherungsziel muss

- **oberstes Prinzip in der Rentenpolitik** sein,
- **dauerhaft festgeschrieben** werden und
- das **verfassungsrechtliche Abstandsgebot** zur Sozialhilfe stets und in vollem Umfang wahren.

³ Auszug aus dem Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1983), Seite 16;

Die Bundesregierung ist den Versicherten bis heute eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, welches **neue sozialpolitische Sicherungsziel** der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz zukommen soll und wie sich die für die Alterssicherung unverzichtbare Einkommensersatz- und Lebensstandardsicherungsfunktion auf die drei Säulen verteilen soll.

Stattdessen wurde mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz eine **dramatische Absenkung des Rentenniveaus** beschlossen. Im Jahr 2003 betrug das Netto-Standardrentenniveau 69,7 %.⁴ Diese – rein statistische – Messzahl verdeutlicht, dass ein Rentner, der 45 Jahre lang Rentenversicherungsbeiträge auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes entrichtet hat (so genannter Eckrentner), heute eine Netto-rente in Höhe von 69,7 % des aktuellen Durchschnittsverdienstes bezieht. Das Brutto-Standardrentenniveau, d.h. das Verhältnis der Brutto-Standardrente zum aktuellen Brutto-Durchschnittsverdienst, betrug im Jahr 2003 48,5 %. Nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz soll das Nettorentenniveau eines Eckrentners auf nur noch etwa 52 % im Jahr 2030 abgesenkt werden (Tabelle 2).

In Zahlen bedeutet dies: Erhält ein heutiger Eckrentner eine Nettorente von etwa 1.080 €, so würde der Eckrentner des Jahres 2030 nur noch eine Nettorente von heute etwa 800 € erhalten. Dies entspricht einer langfristigen Rentenkürzung von derzeit etwa 25 % bei Rentnern, die 45 Jahre lang einen Durchschnittsverdienst erzielt und 45 Jahre lang entsprechende Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben. Die Eckrente würde somit **deutlich unterhalb der Armutsrisikogrenze** liegen, die die Bundesregierung im 2. Armuts- und Reichtumsbericht für das Jahr 2003 mit 938 € beziffert hat.⁷

Tabelle 2:

Standardrentenniveau	netto	brutto	netto vor Steuern
2003 ⁵	69,7 %	48,5 %	53,6 %
2030 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) ⁶	52,2 %	39,0 %	43,0 %
	- 17,9 %	- 9,4 %	- 10,6 %

Der Berechnung des Standardrentenniveaus liegt nach wie vor der Eckrentner mit 45 Versicherungsjahren zugrunde, der längst nicht mehr den realen Versicherungsbiographien vieler Versicherten entspricht. Denn viele Versicherte können infolge von Arbeitslosigkeit, Niedriglöhnen oder sozialversicherungsfreien Beschäftigungsformen ohnehin keine ausreichenden Rentenanwartschaften mehr erwerben. Mit der drastischen Absenkung des Rentenniveaus wird das RV-Nachhaltigkeitsgesetz die Bundesrepublik Deutschland daher schon in wenigen Jahren an die **Schwelle einer dramatisch wachsenden Altersarmut** bringen.⁸

⁴ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Statistisches Taschenbuch 2004, Tabelle 7.10, 7.10 A;;

⁵ VDR, Rentenversicherung in Zahlen 2004, Seite 29;

⁶ Prognosen des VDR, Stellungnahme zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz, Seite 30 ff.;

⁷ 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite XV;

⁸ i.E. auch: *Becker/Hauser*, Verteilung der Einkommen 1999 – 2003 / Bericht zur Studie im Auftrag des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 2004, Seite 30 f.;

Die dramatische Absenkung des Rentenniveaus durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz birgt gleichzeitig eine erhebliche **Gefahr für die verfassungsrechtliche Legitimität** der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherung. Eine Pflichtversicherung wie die gesetzliche Rentenversicherung lässt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur rechtfertigen, solange sie ein angemessenes Verhältnis zwischen den Pflichtbeiträgen und den Leistungsansprüchen garantieren kann.

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird spätestens dann nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, wenn der überwiegende Teil der Versicherten **trotz erheblicher Beitragsleistungen nicht einmal mehr Renten in Höhe des Existenzminimums** erhalten. Denn das Existenzminimum wird auch ohne Beitragsleistungen durch unsere staatlichen Fürsorgesysteme der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung im Alter sichergestellt. Eine in leistungsrechtlicher Hinsicht faktische Gleichstellung von Beziehern beitragsabhängiger Leistungen der Rentenversicherung mit Beziehern beitragsunabhängiger Leistungen der Sozialhilfe würde das Ende der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten.

2. Keine weiteren Rentenkürzungen – Vertrauens- und Eigentumsschutz wiederherstellen –

Die heutigen Rentnerinnen und Rentner sowie die rentennahen Jahrgänge haben mit ihren jahrzehntelangen Beitragsleistungen ihre Verpflichtungen aus dem Generationenvertrag erfüllt. Ihr über Jahrzehnte gewachsenes Vertrauen in die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genießt verfassungsrechtlichen Schutz und darf nicht durch weitere Leistungskürzungen in unseren sozialen Sicherungssystemen untergraben werden. Daher fordert der SoVD

- ein **Ende der Rentenkürzungspolitik** und,
- den **Vertrauens- und Eigentumsschutz der Renten und Rentenanwartschaften bei allen künftigen Reformmaßnahmen** wieder umfassend sicherzustellen.

Um den verfassungsrechtlichen Vertrauens- und Eigentumsschutz der Renten und Rentenanwartschaften zu umgehen, wurden die drastischen Rentenkürzungen der vergangenen Jahre verstärkt durch **durchgreifende Leistungseinschnitte in den anderen Zweigen unserer sozialen Sicherungssysteme** erreicht.

Insbesondere die Belastung der Renten mit dem vollen Beitragssatz zur Pflegeversicherung und die Leistungskürzungen des GKV-Modernisierungsgesetzes im Jahr 2004 sowie die Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes für Kinderlose in der **Pflegeversicherung** und des zusätzlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen **Krankenversicherung** für Krankengeld und Zahnersatz lassen die „Nullrunden“ für Rentnerinnen und Rentner in den Jahren 2004 und 2005 zu Minusrunden werden. Rentnerinnen und Rentner haben damit nicht mehr nur Inflationsverluste zu verzeichnen,

sondern – erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – sogar nominale Einkommensverluste, d.h. Kürzungen der Rentenzahlbeträge.

Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung stellen diese spürbaren Leistungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern **keine Entlastungen der Versicherten** dar. Für die Versicherten bedeuten die zahlreichen Rentenkürzungen der vergangenen Jahre vielmehr automatische Kürzungen ihrer Rentenanwartschaften und damit ihrer künftigen Renten. Die Rentenkürzungen haben heute ein Ausmaß erreicht, das selbst bei Versicherten mit einem erfüllten Erwerbsleben in Zukunft keine lebensstandardsichernde Rente mehr garantieren wird. Die Versorgungslücken, die durch jede erneute Rentenkürzung vergrößert werden, müssen sie durch eine verstärkte private Altersvorsorge ausgleichen.

a. Rentenkürzungen durch Einschnitte in der Krankenversicherung

Das GKV-Modernisierungsgesetz hat für Rentnerinnen und Rentner insbesondere durch die Einschränkungen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung, die Erhöhung der Arzneimittelzuzahlungen und Abschaffung der vollständigen Befreiung von der Zuzahlungspflicht sowie durch die Belastung der Betriebsrenten mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhebliche Belastungen mit sich gebracht. Die Auffassung der Bundesregierung, das GKV-Modernisierungsgesetz habe „für sozial schwache Personengruppen mehr Verlässlichkeit“ geschaffen⁹, kann vor diesem Hintergrund nur als zynisch bezeichnet werden.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes¹⁰ haben sich vor allem gestiegene Zuzahlungen, die Praxisgebühr, pharmazeutische Erzeugnisse und Gesundheitsdienstleistungen fühlbar verteuert. Die **Ausgaben für die Gesundheitspflege** seien im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 19,2 % gestiegen und hätten damit zu einer Gesamtpreissteigerungsrate von 1,6 % geführt. Ohne die Gesundheitsreform wäre die Teuerungsrate 2004 um etwa 0,7 % geringer ausgefallen.

Der Überschuss von rund 4 Mrd. Euro bei den gesetzlichen Krankenkassen¹¹ ist jedoch zum überwiegenden Teil auf **Verdoppelung des Beitragssatzes auf Betriebsrenten** und andere Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2004 zurückzuführen. Bei einem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz von seinerzeit 14,3 % bedeutete dies eine Kürzung der Betriebsrenten um 7,15 %. Die Verdoppelung des Beitragssatzes auf Betriebsrenten hat nicht nur zu einer eklatanten Schwächung der betrieblichen Altersversorgung geführt, die neben der gesetzlichen Rentenversicherung die zweite Säule unseres Alterssicherungssystems darstellt. Vielmehr ist in der Verdoppelung des Beitragssatzes auf Betriebsrenten nach Auffassung des SoVD auch ein verfassungswidriges Sonderopfer der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner zur Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu sehen.

⁹ 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite 282;

¹⁰ Pressemitteilung vom 12. Januar 2005;

¹¹ Pressemitteilung des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 13.3.2005;

Eine weitere Belastung der Rentnerinnen und Rentner wird sich aus dem **zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,9 %** zur Finanzierung des Zahnersatzes und des Krankengeldes ergeben, der ab dem 1. Juli 2005 einbehalten wird. Zwar wird der allgemeine Beitragssatz im gleichen Zug um 0,9 % gesenkt. Da die Rentnerinnen und Rentner den zusätzlichen Beitragssatz von 0,9 % jedoch allein zu tragen haben, ergibt sich eine zusätzliche Kürzung der gesetzlichen Renten um 0,45 %. Da die Renten in diesem Jahr zum zweiten Mal in Folge nicht angepasst werden, wird nicht nur die Kaufkraft der Rentnerinnen und Rentner weiter sinken, sondern im Ergebnis sogar der Zahlbetrag der Rente.

b. Rentenkürzungen durch Einschnitte in die Pflegeversicherung

Auch im Bereich der Pflegeversicherung wurden Maßnahmen beschlossen, die zu einer Kürzung der Renten und Rentenanwartschaften geführt haben. Die Belastung der Renten mit dem **vollen Pflegeversicherungsbeitrag** in Höhe von 1,7 % seit dem 1. April 2004 hat zu einer Kürzung der Renten um 0,85 % geführt. Bei einer Bruttorente von 1.000 € bedeutet dies eine Kürzung von 8,50 € im Monat. Diese Belastung der Rentnerinnen und Rentner hatte keinen Einfluss auf die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung, da der hälftige Beitragsanteil bislang von den Rentenversicherungsträgern getragen wurde. Sie diente vielmehr ausschließlich der Beitragssatzstabilität in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine weitere Rentenkürzung ergibt sich aus der Einführung des **zusätzlichen Beitragssatzes für Kinderlose** in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %. Zwar gilt der zusätzliche Beitragssatz nicht für kinderlose Rentnerinnen und Rentner, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden – also am Ende des Jahres 2004 schon 65 Jahre und älter waren. Betroffen von dieser Rentenkürzung sind aber alle kinderlosen Rentner, deren Rente bereits vor dem 65. Lebensjahr begonnen hat oder die ab diesem Jahr eine Regelaltersrente beziehen werden. Die Zahl der betroffenen Rentnerinnen und Rentner wird derzeit auf 1,1 Mio. geschätzt.¹² Bei einer Bruttorente von 1.000 € macht diese Rentenkürzung 2,50 € aus.

c. Rentenkürzungen durch die Reform der Rentenbesteuerung

Eine weitere Belastung vieler Rentnerinnen und Rentner wird sich aus der Reform der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz ergeben, das zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Mit dem Alterseinkünftegesetz sollen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2040 schrittweise voll besteuert werden. Im Gegenzug sollen die Rentenversicherungsbeiträge der aktiv Beschäftigten bis zum Jahr 2025 vollständig steuerfrei gestellt werden.

¹² VDR, Stellungnahme zum Kinderberücksichtigungsgesetz, Sept. 2004, Seite 7;

Tabelle 3:

Besteuerungsgrenzen ¹³		
Rente im Monat	zusätzliche, zu versteu- ernde Einkünfte im Monat	
	2004 ¹⁴ ca.	2005 ¹⁵ ca.
100 €	631 €	608 €
200 €	612 €	567 €
300 €	593 €	526 €
400 €	574 €	484 €
500 €	555 €	443 €
600 €	536 €	402 €
700 €	517 €	360 €
800 €	498 €	319 €
900 €	479 €	278 €
1.000 €	460 €	236 €
1.100 €	441 €	195 €
1.200 €	422 €	154 €
1.300 €	403 €	113 €
1.400 €	384 €	71 €
1.500 €	365 €	30 €
1.570 €	351 €	0 €

Aus der Tabelle 3 ergeben sich die Belastungen, die das In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes für heutige Rentnerinnen und Rentner mit sich bringt. Durch die Anhebung des Besteuerungsanteils bei den gesetzlichen Renten von 27 % auf 50 % besteht vor allem für heutige Rentnerinnen und Rentner mit zusätzlichen Einkünften die Gefahr einer erstmaligen Besteuerung im Jahr 2005.

Bei den in der Tabelle 3 ausgewiesenen Werten für zusätzliche, zu versteuernde Einkünfte handelt es sich um allgemeine Richtwerte für einen allein stehenden, kinderlosen Rentner. Sie können im Einzelfall auch höher sein, wenn je nach Einkunftsart Freibeträge (Sparerfreibetrag, Altersentlastungsbetrag u.a.), Werbungskosten, abzugsfähige Ausgaben oder außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behindertenpauschbetrag) geltend gemacht werden können oder wenn die Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

Wie aus der Tabelle 3 ersichtlich wird, durfte ein allein stehender, kinderloser Rentner mit einer Bruttorente von monatlich 1.000 € vor In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes noch über steuerpflichtige Einkünfte von etwa 460 € verfügen, ohne Steuern zahlen zu müssen. Seit In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes darf er nur noch über zusätzliche, steuerpflichtige Einkünfte von 236 € verfügen. Aus der Tabelle 3 ergibt sich weiterhin, dass heutige Nur-Rentner, d.h. Rentnerinnen und Rentner, die nur über Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und über keine weiteren Einkünfte verfügen, in diesem Jahr in aller Regel noch keine Besteuerung befürchten müssen. Denn bei Nur-Rentnern wird eine Besteuerung im Jahr 2005 erst bei Renten von mehr als etwa 1.570 € monatlich eintreten.

In den kommenden Jahren werden die Belastungen durch die Reform der Rentenbesteuerung sowohl für die heutigen Rentner als auch für die Neurentner wachsen. Selbst wenn Rentnerinnen und Rentner in diesem Jahr noch keine Steuern zahlen müssen, können sie sehr wohl in den kommenden Jahren **in die Besteuerung hineinwachsen**. Dies liegt zum einen daran, dass der Rentenfreibetrag nicht für jedes Veranlagungsjahr neu berechnet, sondern in diesem Jahr als ein gleich bleibender

¹³ Bei einem allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bis Juni 2005 von 13,0 % und ab 1. Juli 2005 von 12,1 % zuzüglich des zusätzlichen Beitragssatzes von 0,9 % sowie dem zusätzlichen Beitragssatz für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung von 0,25 % ab 1. Januar 2005;

¹⁴ Vor In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes: Ertragsanteil von 27 %;

¹⁵ Nach In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes: Besteuerungsanteil von 50 %;

Rentenfreibetrag festgelegt wird. Daher wächst mit jeder künftigen Rentenanpassung der zu versteuernde Anteil der Rente.

Zum anderen wird die **Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen**, wie beispielsweise Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, bis zum Jahr 2020 auf 1.500 € für Alleinstehende und 3.000 € für Ehepaare abgesenkt. In diesem Jahr können Rentnerinnen und Rentner noch höchstens 5.069 € (10.138 € für Ehepaare) als Vorsorgeaufwendungen absetzen. Die kontinuierliche Übertragung der Beitragsbelastung für die Kranken- und Pflegeversicherung auf die Rentnerinnen und Rentner (voller Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten, voller Pflegeversicherungsbeitrag auf gesetzliche Renten) bei gleichzeitiger kontinuierlicher Absenkung der einkommensteuerlichen Absetzbarkeit wird ebenfalls zu einer zunehmenden steuerlichen Belastung der heutigen Rentnerinnen und Rentner führen.

Die künftigen Rentnerinnen und Rentner – heutige Versicherte – werden durch das Alterseinkünftegesetz noch stärker belastet. Ein allein stehender, kinderloser Zugangsrentner mit einer Eckrente (heute rund 1.175 €) wird schon in weniger als 10 Jahren allein auf Grund seiner Rente Steuern zahlen müssen, obgleich er mehr als 30 Jahre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat, die aus überwiegend versteuertem Einkommen stammen. Ursächlich hierfür ist der **jährliche Anstieg des Besteuerungsanteils** der Renten um 2 % für jeden neuen Rentenjahrgang. Da die steuerliche Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge nur schrittweise erfolgt, droht vielen heutigen Versicherten eine Doppelbesteuerung in der Rentenphase.

Das Alterseinkünftegesetz verstößt gegen das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom März 2002 ausdrücklich angemahnte **Verbot der Doppelbesteuerung**. Zwar sind die heutigen Rentnerinnen und Rentner trotz der stärkeren steuerlichen Belastung in aller Regel noch nicht von der verfassungswidrigen Doppelbesteuerung betroffen. Denn für sie gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %, dem der steuerfreie Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen von 50 % gegenübersteht. Heutige Rentnerinnen und Rentner können aber sehr wohl von einer Doppelbesteuerung ihrer Renten betroffen sein, insbesondere wenn sie über längere Zeit als Selbstständige Rentenversicherungsbeiträge ohne einen steuerfreien Arbeitgeberanteil geleistet haben. Eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung in der Rentenphase wird aber zahlreiche heutige pflichtversicherte Beschäftigte treffen.

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich: Die Rente eines Eckrentners, die im Jahr 2040 beginnt, wird erstmalig zu 100 Prozent besteuert. Von den 45 Jahren seines Erwerbslebens konnte er seine Rentenversicherungsbeiträge allerdings nur 15 Jahre – nämlich erst seit 2025 – voll steuerlich absetzen. Ein erheblicher Teil seiner Rentenversicherungsbeiträge stammen somit aus versteuertem Einkommen und werden nach dem Alterseinkünftegesetz in der Rentenphase erneut besteuert. Nach Berechnungen des VDR¹⁶ beginnt die **verfassungswidrige Doppelbesteuerung** der Renten bereits bei versicherungspflichtigen Durchschnittsverdienern, die im Jahr 1951

¹⁶ Brall/Bruno-Latocha/Lohmann in Deutsche Rentenversicherung 2004, Seite 432;

geboren sind. Am stärksten betroffen ist der Geburtsjahrgang 1975 und zu letzt betroffen ist der Geburtsjahrgang 2001.

d. Rentenkürzungen durch den Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulausbildung

Während die Bewertung von Anrechnungszeiten für eine berufliche Ausbildung in vollem Umfang erhalten bleibt, werden die bewerteten Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulausbildung seit dem 1. Januar 2005 schrittweise abgeschmolzen. Ab Dezember 2008 sollen sie komplett entfallen.

Tabelle 4:

Rentenbeginn	Rentenzuschlag bis zu ca.	monatl. Kürzung bis zu ca.
Jan. 2005	58,79 €	0,00 €
Feb. 2005	57,57 €	- 1,22 €
Mrz. 2005	56,35 €	- 2,44 €
Apr. 2005	55,12 €	- 3,67 €
Mai 2005	53,90 €	- 4,89 €
Jun. 2005	52,68 €	- 6,11 €
Jul. 2005	51,46 €	- 7,33 €
Aug. 2005	50,23 €	- 8,56 €
Sept. 2005	49,01 €	- 9,78 €
Okt. 2005	47,79 €	- 11,00 €
Nov. 2005	46,56 €	- 12,23 €
Dez. 2005	45,34 €	- 13,45 €

Betroffen von der **schrittweisen Kürzung der bewerteten Anrechnungszeiten** für Schul- und Hochschulausbildung sind Rentnerinnen und Rentner, deren Rente ab Februar 2005 beginnt. Für 36 Kalendermonate mit Anrechnungszeiten für Schul- oder Hochschulausbildung erhält ein Rentner, dessen Rente im Januar 2005 beginnt und der 45 Jahre den Durchschnittsverdienst erzielt hat, noch einen Rentenzuschlag von heute monatlich 58,79 € (West).

Beginnt seine Rente erst im Dezember 2005 ist dieser Rentenzuschlag bereits um 13,45 € monatlich auf 45,34 € (West) zusammengestrichen. Im Dezember 2008 beträgt dieser monatliche Zuschlag nach heutigen Werten nur noch 1,22 €. Dieser monatliche Verlust erhöht sich entsprechend mit jeder künftigen Rentenanpassung. Rentner mit Rentenbeginn im Januar 2009 erhalten

keinen Rentenzuschlag für Schul- oder Hochschulzeiten mehr. Für sie kann dies einen Rentenverlust – nach heutigen Werten – von bis zu 58,79 € ausmachen.

3. Jährliche und lohnorientierte Rentenanpassungen garantieren

Um dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz der Renten und der Rentenanwartschaften stets und umfassend gerecht werden zu können, bedarf es wieder jährlicher und verlässlicher Rentenanpassungen. Diese Rentenanpassungen müssen

- **jährlich** erfolgen,
- sich an der **Lohnentwicklung orientieren** und
- vor einem **schleichenden, inflationsbedingten Wertverlust** schützen.

Stattdessen haben sich die Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren immer wieder als **Einfallstor für Manipulationen und Leistungskürzungen** erwiesen. Durch die stetige Preisentwicklung mussten die Rentnerinnen und Rentner sowie die Versicherten in den vergangenen Jahren selbst bei einer nominalen Steigerung ihrer Renten bzw. Rentenanwartschaften immer wieder reale Kaufkraftverluste hinnehmen (s. Tabelle 5).

Tabelle 5:

	Renten- anpassung		Inflation
	West	Ost	Gesamt- deutschland ¹⁷
1998	0,44 %	0,89 %	0,9 %
1999	1,34 %	2,79 %	0,6 %
2000	0,6 %		1,4 %
2001	1,91 %	2,11 %	2,0 %
2002	2,16 %	2,89 %	1,4 %
2003	1,04 %	1,19 %	1,1 %
2004	0 %		1,6 %
2005	0 %		1,5 % ¹⁸

In den vergangenen sechs Jahren hat der Gesetzgeber bereits vier Mal in den Rentenanpassungsmechanismus eingegriffen. Nach der gesetzlich verordneten „Nullrunde“ im **Jahr 2004**, die bei den Rentnerinnen und Rentnern auf Grund der zahlreichen Belastungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung bereits zu Einkommensverlusten geführt hat, werden die Renten auch in diesem Jahr nicht angepasst.

Die „Nullrunde“ im **Jahr 2005** wird bei den Rentnerinnen und Rentnern abermals zu Einkommensverlusten führen. Ursächlich hierfür ist insbesondere der ab 1. Juli von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragende zusätzliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 0,9 % zur Finanzierung des Krankengeldes und des Zahnersatzes. Der zusätzliche Beitragssatz wird im Ergebnis zu einer nominalen Kürzung der Renten um 0,45 % führen.

Der mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Rentenanpassungsformel eingefügte **Nachhaltigkeitsfaktor** hat die Manipulationsanfälligkeit der Rentenanpassungen deutlich erhöht. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor sollen die Veränderungen in dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern bei den

Der mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Rentenanpassungsformel eingefügte **Nachhaltigkeitsfaktor** hat die Manipulationsanfälligkeit der Rentenanpassungen deutlich erhöht. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor sollen die Veränderungen in dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern bei den

¹⁷ Seit dem Jahr 2000 werden die Inflationsraten nur noch für Gesamtdeutschland berechnet, obgleich die Inflationsrate in den neuen Bundesländern in den davor liegenden Jahren regelmäßig über der Inflationsrate in den alten Bundesländern lag.

¹⁸ Prognose der Herbstgutachten der Forschungsinstitute aus dem Jahr 2004;

Rentenanpassungen berücksichtigt werden. Er ist somit mehr als ein „demographischer Faktor“, weil das Verhältnis zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern in der Rentenversicherung auch durch andere Faktoren, wie beispielsweise durch einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit oder durch arbeitsmarktpolitische (Fehl-)Entscheidungen (z.B. Förderung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen) beeinflusst werden kann.

Darüber hinaus wird der Nachhaltigkeitsfaktor gegenwärtig nur zu einem Viertel bei den Rentenanpassungen berücksichtigt. Auch dieser so genannte Weitergabefaktor α kann jederzeit zu Lasten der Rentenanpassungen verändert werden, ohne dass dies auf Grund der ohnehin schon komplizierten Rentenanpassungsformel in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Ein weiterer, bislang kaum beachteter Kürzungsfaktor des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ist in der Umstellung der **Bemessungsgrundlage für die Rentenanpassungen** zu sehen. Während den Rentenanpassungen bislang die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne zugrunde gelegt wurde, ist nunmehr nur noch die Entwicklung der beitragspflichtigen Lohnbestandteile für die Rentenanpassungen maßgebend. Dies führt insbesondere dazu, dass Erhöhungen von Gehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 62.400 € in den alten und 52.800 € in den neuen Bundesländern) keinen Einfluss mehr auf die Rentenanpassungen haben.

4. Mindestsicherung einführen

Der SoVD fordert eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Versicherte, die

- **ganz überwiegend vollschichtig** arbeiten
- und **unterdurchschnittlich verdienen**
- und einen **geschlossenen Versicherungsverlauf** aufweisen können.

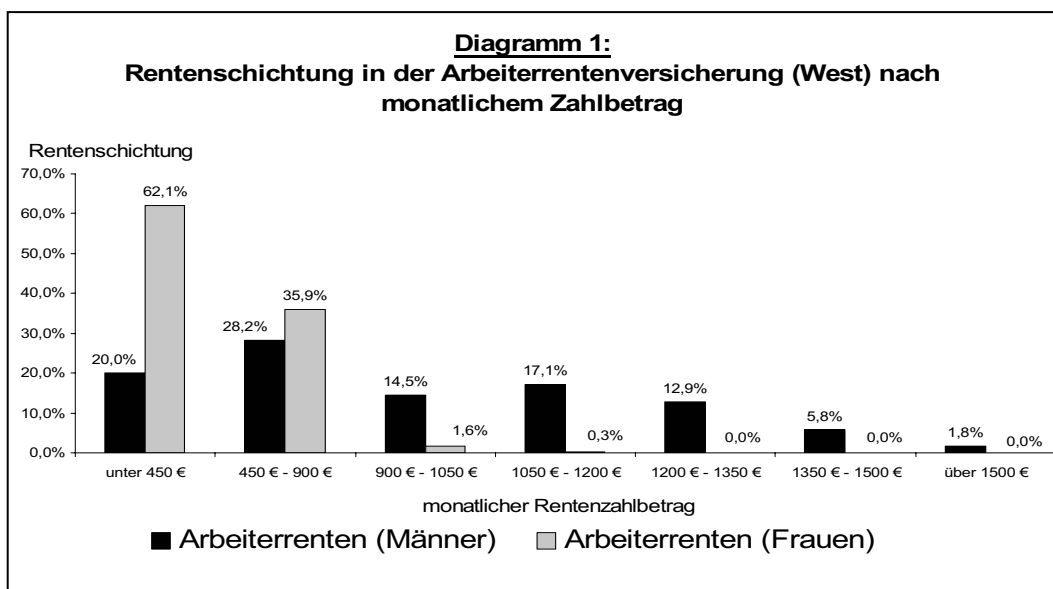
Denn es ist nicht hinnehmbar, wenn Versicherte, die über viele Jahre unterdurchschnittlich verdient und sich mit ihren Beitragsleistungen an der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt haben, im Alter auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung verwiesen werden. Das Äquivalenzprinzip, d.h. das Verhältnis von Beitrag und Leistung, ist ein wichtiges Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung. Es bedarf aber einer Modifikation, wenn ein Großteil der Vollzeitbeschäftigten trotz jahrzehntelanger Pflichtversicherung in der Rentenversicherung im Alter nicht einmal mehr eine existenzsichernde Rente erhalten wird.

Rund ein Drittel aller Vollzeitbeschäftigten in Westdeutschland, das sind 6,3 Mio. Menschen, erhalten einen Niedriglohn, also weniger als **75 % des durchschnittlichen Vollzeitverdienstes**.¹⁹ Um eine Nettorente in Höhe der heutigen Armutsrisiko-

¹⁹ i.E.: Schäfer, WSI Mitteilungen 7/2003; Seite 420 ff.;

grenze von 938 €²⁰ zu erhalten, muss ein Versicherter aber heute schon 39,5 Jahre lang den Durchschnittsverdienst erzielen und entsprechende Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Verdient er während seines gesamten Erwerbslebens nur 75 % des jeweiligen Durchschnittsverdienstes (heute ca. 1.845 € brutto im Monat), so muss er sogar mehr als 52 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, um im Alter eine Nettorente in Höhe der Armutsrisikogrenze von 938 € zu erhalten.

Dies führt schon heute zu **prekären Rentenhöhen**, insbesondere in der Arbeiterrentenversicherung (Diagramm 1). So erhielten im Jahr 2003 mehr als 62 % aller Frauen in der Arbeiterrentenversicherung Versichertenrenten von unter 450 €. Nur 1,9 % von ihnen erhielten Versichertenrenten zwischen 900 € und 1.200 €. Versichertenrenten über 1.200 € gab es bei den Frauen in der Arbeiterrentenversicherung überhaupt nicht. Bei den Männern in der Arbeiterrentenversicherung erhielten fast 50 % Versichertenrenten von unter 900 €. Versichertenrenten über 1.500 € erhielten nur 1,8 % der Männer in der Arbeiterrentenversicherung.



²⁰ 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2004), Seite XV;

II. Erwerbstätigenversicherung schaffen

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich in ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte als ein außerordentlich leistungsfähiges, soziales Sicherungssystem bewährt. Sie hat Weltkriege, Inflationen und Rezessionen überstanden und Generationen von Versicherten, Rentnerinnen und Rentner Sicherheit und Vertrauen gegeben. Grundlage ihrer erfolgreichen Geschichte war stets ihre **soziale Nachhaltigkeit**, d.h. das Vertrauen und die Akzeptanz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner in das System der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vor diesem Hintergrund fordert der SoVD eine sozial nachhaltige und sozial gerechte Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Dies erfordert eine **langfristige Einbeziehung aller Erwerbstätigen**, d.h. insbesondere der

- Beamten, Soldaten und Richter,
- Politiker (Minister und Parlamentarier)
- sowie der Freiberufler und Selbstständigen,

in die gesetzliche Rentenversicherung. Denn nur wenn alle Erwerbstätigen in das Solidarsystem der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen sind und die Gewissheit haben können, auf Grund eigener Beitragsleistung vor materieller Not und sozialem Abstieg im Alter und bei Invalidität geschützt zu sein, kann das Vertrauen und die Akzeptanz der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versicherten nachhaltig gestärkt und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig gewährleistet werden.

Die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung ist unverzichtbar, um eine breitere Finanzierungsbasis mit einer möglichst großen Zahl von Beitragszahlern sicherzustellen. Die Erwerbstätigenversicherung trägt damit gleichzeitig der prognostizierten **demografischen Entwicklung** Rechnung, da sie der zunehmenden Erosion sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entgegenwirkt und das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern positiv beeinflusst. Die Belastungen, die mit der demografischen Entwicklung und den Veränderungen am Arbeitsmarkt einhergehen, werden durch die Erwerbstätigenversicherung gesamtgesellschaftlich und sozial gerecht verteilt. Die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ist damit auch ein Beitrag zum langfristigen Erhalt der Generationengerechtigkeit.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist als solidarisches Alterssicherungssystem auf einen gesamtgesellschaftlichen Risikoausgleich ausgerichtet und nimmt Aufgaben wahr, die aus dem grundgesetzlichen Sozialstaatsgebot erwachsen und damit allgemein staatlicher Natur sind. Die Finanzierung eines solchen solidarischen Alterssicherungssystems darf nicht länger nur einem Teil der Erwerbstätigen, nämlich nur den abhängig Beschäftigten, obliegen.

Vielmehr gilt es, auch diejenigen in die **Solidargemeinschaft** der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen und damit an dem gesamtgesellschaftlichen Risikoausgleich zu beteiligen, die sich bislang in ausschließlich Steuer finanzierte Alterssicherungssysteme (Beamten- und Mandatsträgerversorgung) oder berufsständische Versorgungssysteme zurückziehen konnten. Insbesondere die steuerfinanzierten Alterssicherungssysteme werden in Folge der demografischen Entwicklung im Verhältnis weitaus größere Belastungen mit sich bringen als die beitragsfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Schon heute finanzieren die rund 34 Mio. aktiv Versicherten mit ihren Steuern zum überwiegenden Teil nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die steuerfinanzierten Alterssicherungssysteme. Eine Einbeziehung dieser Alterssicherungssysteme würde damit langfristig auch die Teilhabeäquivalenz an der Steuerfinanzierung der Alterssicherung sozial gerechter verteilen.

Die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung wird langfristig zwingend erforderlich sein, wenn die Akzeptanz und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt und ihre verfassungsrechtliche Legitimität als obligatorisches und solidarisches Alterssicherungssystem aufrechterhalten werden soll. Denn je mehr das Rentenniveau unter die Grenze der Lebensstandardsicherung sinken wird, desto stärker wächst die **gesamtgesellschaftliche Verantwortung** für Finanzierung dieses solidarischen Alterssicherungssystems.

III. Finanzierungsgrundlagen stärken

Die Rentenpolitik der vergangenen Jahre hat die Beitragssatzstabilität zum obersten Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung erklärt und damit gleichzeitig das Sicherungsziel untergeordnet und zu immer neuen und immer tiefer greifenden Leistungskürzungen auf der Ausgabenseite geführt. Diese Leistungskürzungen haben nicht nur zur **Lähmung der Binnennachfrage** beigetragen und damit **weitere Beschäftigungsverluste** mit sich gebracht. Sie haben vielmehr auch die Akzeptanz und das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung beschädigt. Die Politik der einseitigen Beitragssatzstabilität darf vor diesem Hintergrund nicht länger aufrechterhalten werden.

Oberstes Ziel einer finanziell nachhaltigen Rentenpolitik muss sein, die **Einnahmehasis der gesetzlichen Rentenversicherung** zu stärken und damit gleichzeitig dem **Gebot der sozialen Nachhaltigkeit** Rechnung zu tragen. Dies erfordert in erster Linie eine Verbreiterung und Sicherung der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung durch

- den Erhalt und den Ausbau **sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung**,
- eine **Stärkung der Solidargemeinschaft**,
- eine **verlässliche Steuerfinanzierung**,
- die Einführung eines **Wertschöpfungsbeitrags**
- sowie durch eine **Stärkung der Selbstverwaltung** in der gesetzlichen Rentenversicherung.

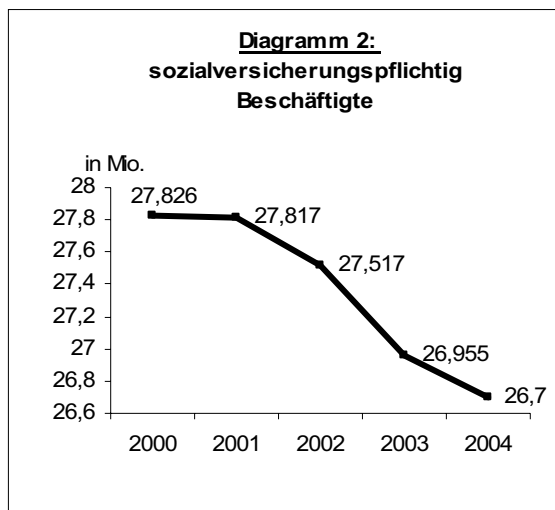
1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten und schaffen

Der SoVD fordert, die Arbeitsmarktpolitik wieder an den Anforderungen der beitragsfinanzierten Sozialversicherungssysteme auszurichten. Arbeitsmarktpolitisches Ziel muss daher der Erhalt und die Schaffung von sozialversicherungspflichtiger und tariflich bzw. ortsüblich bezahlter Beschäftigung sein. Dies erfordert

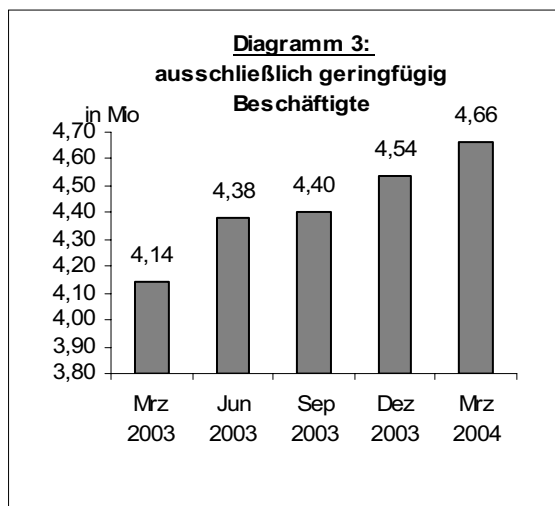
- eine **aktive Beschäftigungspolitik**,
- die **Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit bei Beschäftigungsformen** wie Mini- und Ein-Euro-Jobs,
- und Maßnahmen zur konsequenten **Bekämpfung der Niedriglohn- und Schwarzarbeit**.

Die Massenarbeitslosigkeit und der dramatische Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung haben zu beträchtlichen Einnahmeausfällen bei der gesetzlichen Rentenversicherung geführt und sind damit die Hauptursachen für ihre aktuellen Finanzkrisen. Die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre hat sich insoweit – insbesondere mit Blick auf die Hartz-Gesetzgebung – als wirkungslos erwiesen.

Denn sie war allein darauf ausgerichtet, die **Massenarbeitslosigkeit** durch Förderung sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen und durch Förderung des Niedriglohnssektors zu „bekämpfen“.



Dies hat jedoch zu einem dramatischen Verdrängungswettbewerb zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geführt. Insbesondere die massive **Förderung der geringfügigen Beschäftigung** hat in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geführt (Diagramme 2, 3)²¹.



Denn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist vor allem in den Bereichen zurückgegangen, in denen geringfügige Beschäftigung entstanden ist (z.B. Gaststättengewerbe, Einzelhandel). Die massive Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch geringfügige Beschäftigung²² führt gleichzeitig auch zu einem massiven Einnahmeverlust bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bedenklich ist weiterhin, dass Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich häufig instabil und von kurzer Dauer sind. Für viele Beschäftigte wird der Niedriglohnbereich zur **Niedriglohnfalle**, da sie dauerhaft in diesem Bereich bleiben.²³ Die nunmehr zweijährige Umsetzungspraxis der Mini- und Midi-Jobs zeigt immer deutlicher, dass die erwartete „Brückenfunktion“ dieser Beschäftigungsformen in den ersten Arbeitsmarkt ausbleiben wird. Für die Betroffenen bedeutet der dauerhafte Verbleib im Niedriglohnbereich erheblich geringere Rentenanwartschaften.

²¹ Bundesagentur für Arbeit, monatliche Arbeitsmarktberichte und Sonderbericht Mini- und Midi-Jobs, zitiert nach www.sozialpolitik-aktuell.de

²² so i.E. auch: Hans-Böckler-Stiftung, BöcklerImpuls 05/2005, Seite 2;

²³ so i.E.: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), IAB-Kurzbericht Nr. 3 / 2005, Seite 1 ff.; Hans-Böckler-Stiftung, 06/2005, Seite 2;

2. Solidargemeinschaft stärken

Neben der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit und des dramatischen Rückgangs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung liegt ein weiterer, wichtiger Beitrag zur Konsolidierung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung in der Stärkung der Solidargemeinschaft. Jedem Versicherten muss – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die materielle Sicherheit im Alter – die Chance gegeben werden, möglichst ununterbrochen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zur Stärkung der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung fordert der SoVD

- ein **Ende der Frühverrentungspraxis** in den Betrieben und eine **Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen**,
- eine effektive Umsetzung des Grundsatzes **Rehabilitation vor Rente**,
- sowie eine **Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen**.

a. Frühverrentungspraxis beenden

Mit großzügigen Frühverrentungsprogrammen sollte unter anderem der Massenarbeitslosigkeit begegnet werden. Diese Frühverrentungsprogramme haben jedoch keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, sondern haben sich als Instrument der unternehmerischen Personalpolitik etabliert, um ältere und gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte auf Kosten unserer sozialen Sicherungssysteme aus dem Erwerbsleben zu drängen. Daher gilt es, die **sozialversicherungspflichtige Erwerbsbeteiligung älterer Menschen** zu erhöhen und das tatsächliche Renteneintrittsalter an die gesetzliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren anzugleichen.

Um den Trend zur Frühverrentung zu stoppen reicht es indes nicht, die Altersgrenzen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit anzuheben. Vielmehr bedarf es insbesondere

- verstärkter **bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen**
- sowie einer **Kehrtwende in der betrieblichen Personalpolitik**,

um der zunehmenden Verdrängung älterer Beschäftigter aus dem Erwerbsleben nachhaltig und wirksam entgegenzuwirken.

Es kann nicht länger hingenommen werden, dass sich die Frühverrentung zu einem Instrument unternehmerischer Personalpolitik auf Kosten der Versichertengemeinschaft in der Rentenversicherung etabliert hat. In Deutschland lag die Erwerbstätigenquote älterer Beschäftigter (55 – 64 Jahre) im Jahr 2003 nur bei 39,4 % und damit weit unter dem EU-Zielwert von 50 %.²⁴ Ein internationaler Vergleich zeigt je-

²⁴ 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Seite 108;

doch, dass die Arbeitslosigkeit in Ländern mit einer hohen Beschäftigungsquote älterer Menschen mit unter 6 % deutlich niedriger ist als in Deutschland.²⁵ Denn die Produktivität und Innovationskraft älterer Beschäftigter wurde und wird immer noch in der durch den Jugendkult geprägten deutschen Wirtschaft verkannt.

Die seit Jahrzehnten in Deutschland praktizierte **Frühverrentung** hat sich damit nicht nur als arbeitsmarktpolitisch wirkungslos erwiesen, sondern gleichzeitig unsere sozialen Sicherungssysteme, allen voran die gesetzliche Rentenversicherung, erheblich belastet. Diese Belastungen ergeben sich nicht nur aus den Leistungen, die die gesetzliche Rentenversicherung auf Grund der Frühverrentung zu erbringen hat, sondern vielmehr daraus, dass ihr laufende Beitragseinnahmen fehlen. Denn mit der Frühverrentungspraxis werden der gesetzlichen Rentenversicherung häufig gerade diejenigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entzogen, die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung mehr verdienen und damit auch höhere Beiträge entrichten.

b. Effektive Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Rente

Um die Erwerbs- und Leistungsfähigkeit gesundheitlich eingeschränkter Beschäftigter zu erhalten bzw. verbessern und um ihre Frühverrentung zu verhindern, bedarf es

- einer konsequenten Umsetzung des Grundsatzes **Rehabilitation vor Rente**.

Die Rehabilitation blickt auf eine lange Tradition in der gesetzlichen Rentenversicherung zurück und darf nicht als Einsparpotential zur Verfügung stehen. Denn Rehabilitation rechnet sich, da sie gerade zum Ziel hat, die Leistungsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter oder behinderter Versicherter für den ganzen Bereich des Erwerbslebens zu verbessern und sie hierdurch für den regulären Arbeitsmarkt wieder konkurrenzfähig zu machen. Durch erfolgreiche Rehabilitationsleistungen können der Rentenversicherung damit einerseits erhebliche Aufwendungen für vorzeitige Rentenzahlungen erspart werden und andererseits Beitragszahler erhalten bleiben.

c. Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen

Zur Stärkung der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist schließlich erforderlich,

- das hohe **Erwerbspotenzial von Frauen** zu erschließen und ihre Erwerbsbeteiligung zu erhöhen.

Die Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsbeteiligung von Frauen würde ihnen nicht nur eine eigenständige Alterssicherung und damit Sicherheit und finanzielle Unabhängigkeit im Alter gewährleisten. Vielmehr ist die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen auch vor dem Hintergrund der prognostizierten demografischen Entwicklung unverzichtbar. Denn die Belastungen, die sich für die gesetzliche Rentenversicherung aus der prognostizierten demografischen Entwicklung er-

²⁵ Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW), Informationsdienst Nr. 39 vom 25. September 2003;

geben, folgen nicht aus der Veränderung des Verhältnisses zwischen Jung und Alt, sondern aus der Veränderung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen ist ein entscheidender Beitrag zur Stärkung der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen ist gleichzeitig erforderlich, um den **Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen** konsequent fortzusetzen. Dies ist jedoch keine ausschließlich rentenpolitische Aufgabe. Vielmehr gilt es, die gesellschafts-, familien- und die arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingung so weit anzupassen und umzubauen, dass Frauen eine sozialversicherungspflichtige und möglichst lückenfreie Erwerbstätigkeit möglich ist. Hierzu sind insbesondere noch erhebliche Anstrengungen von Politik, Gesellschaft und Arbeitgebern erforderlich, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen und bestehende Ungleichbehandlungen von Frauen abzubauen.

3. Verlässliche Steuerfinanzierung

Um die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft sicherzustellen, fordert der SoVD eine **verlässliche Steuerfinanzierung**. Hierzu sind zur Gegenfinanzierung höherer Bundeszuschüsse – vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums – insbesondere

- **sehr hohe Einkommen, sehr hohe Vermögen und sehr hohe Erbschaften stärker steuerlich heranzuziehen,**

soweit sie nicht der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen oder dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge dienen. Weiterhin wird es auch künftig vordringliche Aufgabe sein, Schwarzarbeit und Steuerflucht entschlossen zu bekämpfen.

Denn neben der Finanzverantwortung des Bundes gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung muss garantiert sein, dass auch die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung stets und in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert werden. Dies gilt nicht nur für die beitragsungedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die anderen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, insbesondere für die Bewältigung der Massenarbeitslosigkeit und der demographischen Entwicklung. Eine stärkere Steuerfinanzierung in der gesetzlichen Rentenversicherung würde gleichzeitig zu einer Entlastung des Faktors Arbeit führen.

Trotz der Bundeszuschüsse werden heute immer noch weit mehr als 70 % der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Beiträgen der Versicherten finanziert, obgleich ein Großteil dieser Leistungen nicht unmittelbar auf vorangegangenen Beiträgen beruht. Der genaue Umfang dieser **versicherungsfremden bzw. beitragsungedeckten Leistungen** in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bis

heute nicht zweifelsfrei geklärt. Zwar herrscht bei einem Großteil der Leistungen, die als beitragsungedeckt qualifiziert werden, Einigkeit. Der Begriff der beitragsungedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird jedoch teilweise weiter gefasst, indem die Ausgaben für Witwen- und Witwerrenten sowie für den West-Ost-Transfer hinzugerechnet werden.²⁶

Vergleicht man die Höhe der beitragsungedeckten Leistungen mit der Höhe der Bundeszuschüsse, so ergibt sich selbst bei der engen Definition des Begriffs für das Jahr 2003 ein Fehlbetrag von 3,1 Mrd. Euro. Rechnet man die Ausgaben der Rentenversicherung für Witwen- und Witwerrenten sowie für den **West-Ost-Transfer** hinzu, beläuft sich der Fehlbetrag im gleichen Jahr sogar auf 23,5 Mrd. Euro.²⁷ Dies lässt aus Sicht des SoVD den Rückschluss zu, dass die Versichertengemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor in beträchtlichem Umfang zur Finanzierung von Leistungen herangezogen wird, die aus sozialpolitischer Sicht zwar zu begrüßen sind, als gesamtgesellschaftliche Aufgaben aber aus Steuermitteln zu finanzieren wären.

4. Wertschöpfungsbeitrag einführen

Zur Stärkung der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung fordert der SoVD

- die Einführung eines **Wertschöpfungsbeitrags** für kapitalintensive Betriebe.

Die rasanten Entwicklungen im Bereich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Globalisierung haben zu deutlichen Veränderungen am Arbeitsmarkt geführt. Viele Unternehmen haben mit durchgreifenden Rationalisierungsmaßnahmen und Personalabbau ihre **Gewinne und Produktivität** erhöht. Die Kosten für diese Rationalisierungsmaßnahmen werden heute zum großen Teil von der Versichertengemeinschaft in unseren sozialen Sicherungssystemen und von den personalintensiven sowie klein- und mittelständischen Unternehmen getragen.

Die aktuell geführte Kapitalismusdebatte war vor diesem Hintergrund längst überfällig und darf nicht folgenlos bleiben. Denn allen Unternehmen in Deutschland kommt eine **gesellschaftliche Mitverantwortung und Verpflichtung für unsere sozialen Sicherungssysteme** zu. Dies gilt auch für Unternehmen, die zunehmend kapitalintensiv arbeiten und ihre Gewinne durch Rationalisierungsmaßnahmen auf Kosten unserer sozialen Sicherungssysteme – und insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung – steigern.

Angesichts der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Veränderungen, die mit dem technologischen Fortschritt zwangsläufig einhergehen, muss auch die gegenwärtige

²⁶ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW Berlin), Gesamtwirtschaftliche Wirkung einer Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Sozialversicherung, Seite 9 ff.;

²⁷ VDR, Deutsche Rentenversicherung (DRV) 2004, Seite 579;

Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung aus Beiträgen und Bundeszuschüsse durch einen Solidarbeitrag in Form eines **Wertschöpfungsbeitrages** verbreitert werden. Die solidarische Mitfinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in Form eines Wertschöpfungsbeitrages muss sich vor allem an diejenigen Unternehmen richten, die durch Rationalisierungsinvestitionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze abbauen oder die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze vermeiden und dadurch ihre Gewinne steigern.

5. Selbstverwaltung stärken

Um die gesetzliche Rentenversicherung vor kurzfristigen Eingriffen in ihre Finanzierungsgrundlagen und vor weiteren Vertrauensverlusten bei Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern zu schützen, fordert der SoVD

- eine **Stärkung der Selbstverwaltung**.

Die Gestaltungs- und Mitbestimmungsrechte der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen erhöht werden. Insbesondere dürfen finanzielle Eingriffe in das Rentensystem bzw. in die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Leistungsveränderungen zu Lasten der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner nicht mehr ohne die Zustimmung der Selbstverwaltung beschlossen werden.

IV. Betriebliche und private Altersvorsorge sozial gerecht ausbauen

Weitere Anstrengungen zum Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge sind unverzichtbar. Denn viele Versicherte haben in Folge von Arbeitslosigkeit, Niedriglohn oder Lohnzurückhaltung der vergangenen Jahre heute **keine finanziellen Spielräume** für eine verstärkte betriebliche und private Altersvorsorge. Das grundlegende Sozialstaatsgebot verpflichtet den Gesetzgeber daher schon heute Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Versicherten die Möglichkeit haben, ihre Altersversorgung auf die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards auszurichten.

1. Betriebliche Altersvorsorge stärken

Damit insbesondere Beschäftigten mit durchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Einkommen eine für die Lebensstandardsicherung im Alter notwendige betriebliche Altersvorsorge möglich ist, fordert der SoVD

- eine zielgenauere Ausrichtung und sozial gerechtere Umverteilung der **staatlichen Förderinstrumente**,
- eine **finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber** an der betrieblichen Altersversorgung ihrer Beschäftigten und
- die **umgehende Rücknahme und künftige Unterlassung** aller Maßnahmen, die zu einer Schwächung der betrieblichen Altersversorgung führen.

Aus der sozialen **Mitverantwortung der Arbeitgeber** für die Alterssicherung ihrer Beschäftigten erwächst ihre Verpflichtung, sich an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge in angemessenem Umfang zu beteiligen. Weiterhin hat die Bundesregierung alle bereits beschlossenen Maßnahmen wieder aufzuheben und künftig zu unterlassen, die auf eine Schwächung der betrieblichen Altersversorgung hinauslaufen. Dies gilt insbesondere für den zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen vollen Krankenkassenbeitrag auf Betriebsrenten und andere Versorgungsbezüge.

Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die bei weitem wichtigste Einkommensquelle im Alter. In der Struktur der Altersversorgung entfallen etwa 80 % der erbrachten Leistungen auf die gesetzliche Rentenversicherung. Demgegenüber entfallen rund 15 % auf die private und nur rund 5 % auf die betriebliche Altersvorsorge.²⁸ Diese Daten verdeutlichen, dass die betriebliche Altersvorsorge, die die zweite Säule unseres Alterssicherungssystems darstellen soll, immer noch ein Schattendasein führt.

Die mit der Rentenreform 2001 beabsichtigte Stärkung der **betrieblichen Altersvorsorge** konnte nicht erreicht werden. Der Verbreitungsgrad von Anwartschaften auf

²⁸ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Die betriebliche Altersversorgung, 2005, Seite 7;

eine betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich zwischen den einzelnen Branchen nach wie vor beträchtlich.²⁹ Während im Jahr 2003 in der Privatwirtschaft 42 % aller Beschäftigten über Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung verfügten, waren es im Bereich Erziehung/Dienstleistungen lediglich 18 %.³⁰

Durch die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung mit der Rentenreform 2001 wurde die **Finanzierungsverantwortung der Arbeitgeber** für die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten jedoch de facto beseitigt. Dies führte bereits in den ersten zwei Jahren nach der Rentenreform 2001 zu einer beträchtlichen Abnahme der ausschließlich durch die Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung. Betrug die Zahl der betrieblichen Altersversorgung, die ausschließlich durch die Arbeitgeber finanziert wurden, im Jahr 2001 noch 54 %, so sank diese Zahl auf 47 % im Jahr 2003.³¹ Dies entspricht einem Rückgang von fast 13 %.

Hinzu kommt, dass die betriebliche Altersvorsorge durch die Sozialgesetzgebung der Bundesregierung in den vergangenen zwei Jahren eine **erhebliche Schwächung** erfahren hat. Mit der Verdoppelung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Betriebsrenten zum 1. Januar 2004 wurden diese um durchschnittlich etwa 7 % gekürzt. Die Bundesregierung hat damit ihr eigenes Ziel der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung durchkreuzt und den Weg für Ausweicheffekte auf die im Grundsatz sozialabgabenfreie private Altersvorsorge geebnet.

2. Staatliche Förderung der Privatvorsorge sozial gerecht umverteilen

Um den Verbreitungsgrad der geförderten privaten Altersversorgung zu vergrößern, fordert der SoVD

- die Beseitigung der **gegenwärtigen Defizite bei der staatlichen Förderung,**
- die stärkere Förderung **sozial benachteiligter Personengruppen**
- sowie ein Ende der **Benachteiligung bisheriger privater Vorsorgeformen.**

Neben der Beseitigung der immer noch bestehenden Defizite bei der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge, muss die Förderung für diejenigen großzügiger gestaltet werden, die infolge ihres Alters in besonderer Weise von den bereits beschlossenen Rentenkürzungen betroffen sind. Darüber hinaus müssen Personen mit geringen Einkünften durch eine Anhebung der Förderbeträge in die Lage versetzt werden, sich eine angemessene private Altersvorsorge anzusparen.

Denn auch die mit der Rentenreform 2001 geschaffenen neuen Förderinstrumente für die **private Altersvorsorge** („Riester-Rente“) haben bislang nicht zu dem erwarteten Erfolg geführt. Von den rund 33 Mio. förderberechtigten Personen haben bis

²⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Stärkung der betrieblichen Altersversorgung –, Bundestags-Drucksache 15/4370, Seite 6;

³⁰ Infratest Sozialforschung München, zitiert in: Bundestags-Drucksache 15/4370, Seite 6 sowie Pressemitteilung des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 28.7.2003;

³¹ Bundestags-Drucksache 15/4370, Seite 5;

heute nur rund 16 % eine private Altersvorsorge nach dem „Riester-Modell“ abgeschlossen. Das Deutsche Institut für Altersvorsorge beziffert die konstante Verweigerungsrate auf 73 %.³² Während lediglich 20 % der „Riester-Verweigerer“ angeben, bereits ausreichend für das Alter vorgesorgt zu haben, geben immerhin 13 % von ihnen an, für die private Altersvorsorge trotz der staatlichen Förderung kein Geld zu haben.³³

Dies belegt aus Sicht des SoVD, dass sich eine beträchtliche Zahl von Beschäftigten auf Grund der hohen Belastungen ihrer Einkommen bzw. geringer Löhne eine nachhaltige private Altersvorsorge nicht leisten können. Darüber hinaus ergeben sich aus der Art und der Höhe der „Riester-Förderung“ **soziale Benachteiligungen**. Dies gilt zunächst vor allem für ältere Beschäftigte, die über die „Riester-Förderung“ keinen Ausgleich dafür erhalten, dass sie die Kürzungen ihrer Rentenanwartschaften nicht mehr durch eine verstärkte private Altersvorsorge ausgleichen können. Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sind vollständig von der „Riester-Förderung“ ausgeschlossen, obgleich sie nicht nur Rentenkürzungen durch die langfristige Absenkung des Rentenniveaus, sondern häufig auch Rentenkürzungen durch Abschläge in Kauf nehmen müssen.

Weiterhin gilt es, die **Benachteiligungen bisheriger Vorsorgeformen** (z.B. Lebensversicherungen, Wohneigentum) bei staatlichen Fürsorgesystemen, insbesondere bei der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auszuräumen. Denn ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich bereits vor In-Kraft-Treten der neuen Förderung der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge für eine der bis dahin als klassisch geltenden Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherungen, Eigenheim) entschieden haben, müssen Vertrauensschutz genießen. Daher sind die Anrechnungsregelungen in unseren staatlichen Fürsorgesystemen im Hinblick auf diesen Personenkreis großzügiger auszugestalten.

³² Deutsches Institut für Altersvorsorge (DIA), DIA-Rentenbarometer 2005, Seite 8;

³³ Deutsches Institut für Altersvorsorge, a.a.O., Seite 8;

C. Schlussbemerkungen

Die durchgreifenden Leistungskürzungen bei anhaltend hohen Beitragssätzen haben das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung erheblich beschädigt. Aus Sicht des SoVD stellt die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz beschlossene Rentenniveauabsenkung eine grobe Verletzung des verfassungsrechtlich gebotenen, angemessenen Verhältnisses zwischen Beitrags- und Leistungsniveau dar und wird die Bundesrepublik Deutschland an die **Schwelle einer dramatisch wachsenden Altersarmut** bringen.

Durch die Unterordnung des Sicherungsziels der gesetzlichen Rentenversicherung unter das politische Ziel der Beitragssatzstabilität hat die **Akzeptanz und das Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versicherten** in die bei weitem wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland erheblichen Schaden genommen. Die Absenkung des Renteniveaus bei gleichzeitigem Anstieg der Altersarmut wird die gesetzliche Rentenversicherung daher in die größte existenzielle Krise ihrer Geschichte bringen. Denn eine zunehmende Zahl von Pflichtversicherten wird sich nach dem Nutzen stabiler Höchstbeiträge fragen, wenn diese nicht einmal mehr ein existenzsicherndes Rentenniveau im Alter sicherstellen können.

Der SoVD fordert alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte in Deutschland zu einer **grundlegenden Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung** auf. Denn die gegenwärtigen und künftigen Belastungen, die insbesondere aus der Massenarbeitslosigkeit und der demographischen Entwicklung erwachsen, dürfen nicht länger nur den Rentnerinnen und Rentnern sowie den Versicherten aufgebürdet werden. Vielmehr ist für eine sozial nachhaltige Rentenpolitik unverzichtbar, dem Sicherungsziel wieder absoluten Vorrang einzuräumen und alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Um die gesetzliche Rentenversicherung auch für unsere nachfolgenden Generationen zu sichern, müssen alle Erwerbstätigen in die Versicherungspflicht einbezogen werden und hierdurch die Gewissheit und das Vertrauen haben, auf Grund eigener Beitragsleistung vor materieller Not im Alter und bei Invalidität geschützt zu sein.

Berlin, im Juni 2005

DER BUNDESVORSTAND

Anhang: Berechnungsbeispiel zu den Auswirkungen der jüngsten Rentenkürzungen

Die Sozialgesetzgebung der vergangenen Jahre hat für die Rentnerinnen und Rentner sowie für die Versicherten zahlreiche Belastungen mit sich gebracht. Bei Betrachtung der jeweiligen Einzelmaßnahmen mögen diese vergleichsweise gering erscheinen. Die Belastung der Rentnerinnen und Rentner mit dem zusätzlichen Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % seit dem 1. April 2005 führt beispielsweise bei einer Bruttorente von 1.000 € „lediglich“ zu einer Rentenkürzung von 2,50 €.

Angesichts der zahlreichen Belastungen durch die Sozialgesetzgebung der vergangenen Jahre verbietet sich jedoch eine solche Einzelbetrachtung. Um die Auswirkungen der zahlreichen Kürzungsmaßnahmen auf das Alterssicherungsniveau sachgerecht beurteilen zu können, muss die **Kumulation der zahlreichen Belastungen** betrachtet werden.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel (Tabelle 6) verdeutlicht die Kumulation der Belastungen bei einem allein stehenden, kinderlosen Rentner, der über eine Bruttorente in Höhe von 1.000 € und eine Bruttobetriebsrente von 300 € verfügt. Die hier vorgenommene Berechnung berücksichtigen nur

- den vollen Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (1. Januar 2004),
- den vollen Pflegeversicherungsbeitrag auf Renten (1. April 2004),
- die „Nullrunde“ 2004,
- den zusätzlichen Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose (1. April 2005),
- den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag für Krankengeld und Zahnersatz (1. Juli 2005)
- sowie die „Nullrunde“ 2005.

Verfügte der Rentner in dem Berechnungsbeispiel am 1. Juli 2003 noch über ein Gesamtnettoeinkommen von rund 1.194 €, so haben die zuvor genannten Kürzungen sein Gesamtnettoeinkommen bis zum 1. Juli 2005 auf rund 1.156 € reduziert. Dies entspricht einem **Nettoverlust in nur zwei Jahren von fast 38 €**. Rechnet man die Inflationsverluste durch die Nullrunden in den Jahren 2004 und 2005 hinzu, ergibt sich sogar ein **Realverlust in nur zwei Jahren von etwa 68 €**.

Zahlreiche weitere Belastungen durch die Sozialgesetzgebung der vergangenen Jahre wurden hierbei noch nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Leistungskürzungen durch das GKV-Modernisierungsgesetz.

Tabelle 6:

1. Juli 2003		1. Juli 2005	
RENTE brutto	1.000,00 €	RENTE brutto	1.000,00 €
- Krankenversicherung		- Krankenversicherung	
• Beitragssatz von 14,2 % zur Hälfte (= 7,1 %)	- 71,00 €	• Reduzierung des Beitragssatzes von 14,2 % auf 13,3 %, zur Hälfte (1/2 = 6,65 %)	- 66,50 €
		• zusätzlicher Beitragssatz für Zahnersatz und Krankengeld von 0,9 %	- 9,00 €
- Pflegeversicherung		- Pflegeversicherung	
• Beitragssatz von 1,7 % zur Hälfte (= 0,85 %)	- 8,50 €	• voller Pflegeversicherungsbeitrag von 1,7 %	- 17,00 €
		• zusätzlicher Beitragssatz für Kinderlose von 0,25 %	- 2,50 €
RENTE netto	920,50 €	RENTE netto	905,00 €
		- „Nullrunden“	
		• Inflationsverlust 2004 von 1,6 %	- 16,00 €
		• Inflationsverlust 2005 von voraussichtlich 1,5 %	- 15,00 €
RENTE real	920,50 €	RENTE real	874,00 €
BETRIEBSRENTE brutto	300,00 €	BETRIEBSRENTE brutto	300,00 €
- Krankenversicherung		- Krankenversicherung	
• Beitragssatz von 14,2 % zur Hälfte (= 7,1 %)	21,30 €	• voller Beitragssatz 13,3 % (reduziert von 14,2 %)	39,90 €
		• zusätzlicher Beitragssatz für Zahnersatz und Krankengeld von 0,9 %	2,70 €
- Pflegeversicherung		- Pflegeversicherung	
• voller Beitragssatz von 1,7 %	5,10 €	• voller Beitragssatz von 1,7 %	5,10 €
		• zusätzlicher Beitragssatz für Kinderlose von 0,25 %	0,75 €
BETRIEBSRENTE netto	273,60 €	BETRIEBSRENTE netto	251,55 €
GESAMTEINKOMMEN netto	1.194,10 €	GESAMTEINKOMMEN netto	1.156,55 €
		Nettoverlust	- 37,55 €
		Realverlust („Nullrunden“)	- 68,55 €



Baden - Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 8 41 41 72
Fax 06 21 / 8 41 41 73
sovd-bw@t-online.de

Bayern

Thalkirchner Str. 76/II
80337 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06
sovd.bayern@t-online.de

Berlin - Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29
contact@sovd-bbg.de

Bremen

Ellhornstraße 35-37
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 16 38 49-0
Fax 04 21 / 1 39 78
info@sovd-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07 - 0
Fax 0 40 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 60 64 26
22256 Hamburg
info@sovd-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 8 51 08
Fax 06 11 / 8 50 43
sovd-hessen@t-online.de

Mecklenburg - Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 03 81 / 76 01 09-0
Fax 03 81 / 7 68 60 71
info@sovd-mv.de

Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 7 01 48-0
Fax 05 11 / 7 01 48-70
info@sovd-nds.de

Nordrhein - Westfalen

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 3 86 03-0
Fax 02 11 / 38 21 75
info@sovd-nrw.de

Rheinland - Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31 / 7 36 57
Fax 06 31 / 7 93 48
sovd-rheinland-pfalz-saarland@t-online.de

Sachsen

Annaberger Str. 166
09120 Chemnitz
Tel. 03 71 / 2 80 40 00
Fax 03 71 / 2 80 19 46
sovd-sachsen@t-online.de

Sachsen - Anhalt

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 03 91 / 2 53 88 97
Fax 03 91 / 2 53 88 98
info@sovd-sa-anh.de

Schleswig - Holstein

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
Tel. 04 31 / 98 38 80
Fax 04 31 / 98 388 - 10
info@sovd-sh.de

Thüringen

Ammertalweg 29
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 31 69 48
Fax 03 61 / 7 31 69 48/49
sovd-thue.lv@web.de

Chronik der Leistungskürzungen zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versicherten seit 2000

